

Beitragskonzept zum Reglement für die Unterstützung von Vereinen

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 12. November 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Übergeordnete Zielsetzungen	3
3. Zielsetzungen des Beitragkonzeptes	4
4. Typen von Unterstützungsformen von Vereinen	4
5. Kriterien und Vereinsunterstützung gemäss Typ 1	6
5.1. Vereinsunterstützung gemäss Typ 1	6
5.2. Muss-Kriterien für Finanzhilfen („klassische Vereinsunterstützung“)	7
5.3. Abgrenzungen	8
5.4. Festlegung des Gesamtbeitrages für die Beitragszahlung durch den Gemeinderat.....	8
5.5. Berechnung der Vereinsbeiträge.....	8
6. Vereinsunterstützung gemäss Typ 2	11
7. Vereinsunterstützung gemäss Typ 3	11
8. Vereinsunterstützung gemäss Typ 4	12
9. Bereitstellung von Infrastrukturen und Infrastrukturbeiträgen	12
9.1. Gemeindeeigene Infrastrukturen	12
9.2. Nicht gemeindeeigene Infrastrukturen.....	14
10. Jubiläumsbeiträge (Typ 2 und 4)	14
11. Verwaltungsdienstleistungen für die Vereine	14
12. Kommunikation und Information	15
13. Gesuchseingabe	15
13.1. Gesuchseingabe für Vereine mit regelmässigen Trainings und Proben (gemäss Typ 1)	15
13.2. Gesuchseingabe für einmalige Beiträge (gemäss Typ 2).....	16
14. Erarbeitung Reglement und Anpassungsbedarf	16

1. Ausgangslage

In der Gemeinde Huttwil gibt es ungefähr 90 aktive Vereine. Diese haben zu einem grossen Teil eine langjährige Tradition, andere sind erst in den letzten Jahren entstanden. Im Verlauf der Jahre hat sich betreffend finanzieller Unterstützung oder Nutzung der Infrastrukturen eine gewisse Ungleichbehandlung der Vereine ergeben, die sich zunehmend verstärkte. Dies hatte der Gemeinderat schon seit längerem erkannt. Deshalb setzte er sich zum Ziel, das Beitragswesen an die Vereine konzeptionell anzugehen und dieses nach möglichst objektiven Kriterien neu zu regeln.

Einige Vereine sind darauf angewiesen, die Trainingslokalitäten im Sportcenter Huttwil zu mieten, in welchem kürzlich eine Erhöhung der Gebühren erfolgte. Die gemeindeeigenen Infrastrukturen werden bis zum Vorliegen des Beitragskonzeptes den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das neue Beitragskonzept soll Lösungen aufzeigen, um diese Finanzierungsunterschiede auszugleichen.

Bei der Erarbeitung des Beitragskonzeptes soll zwischen Vereinen im klassischen Sinne und solchen mit Leistungsauftrag (z.B. Kadetten, Schwimmbad, Bibliothek, usw.) unterschieden werden. Das Beitragskonzept soll jedoch Regelungen für beide Vereinsarten umfassen.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, mit dem Beitragskonzept nachvollziehbare Grundlagen für die Regelung der Natural- und Barbeiträge der Gemeinde Huttwil an die ortsansässigen Vereine zu schaffen. Die Grundlagen sollen so ausgestaltet sein, dass die Gemeinde diese aufgrund von veränderten Verhältnissen (neue Vereine, Vereinsauflösungen, Veränderungen im Bestand, usw.) anpassen kann. Für die Vereine, die bereits eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde haben, werden die schon vorhandenen Leistungsaufträge und Verträge überprüft, bei Bedarf angepasst oder neu errichtet.

Das Beitragskonzept ist die Grundlage für das neue Gemeindereglement zur Unterstützung von Vereinen, welches durch die Stimmberechtigten zu genehmigen ist.

2. Übergeordnete Zielsetzungen

Der Gemeinderat weist in seinem Leitbild mit folgenden Zielsetzungen auf die Bedeutung der Vereine hin:

- «Die Gemeinde honoriert die grossen Eigenleistungen der Vereine mit zuvorkommender Behandlung, wenn es um Bewilligungen, Ausnahmegewilligungen und sonstige von der Verwaltung nötige Leistungen geht.»
- «Kultur-, Sport- und Freizeitangebote werden so vielseitig als möglich – finanziell und ideell – von der Gemeinde unterstützt. Sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung.»
- «Familienfreundliche Strukturen erhöhen die Attraktivität von Huttwil als Wohnort.»
- «Unsere Infrastruktur (Verkehrs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Freizeit, usw.) wird laufend den sich verändernden Bedürfnisse angepasst.»

3. Zielsetzungen des Beitragkonzeptes

Betreffend der Vereinsunterstützung sollen in Anlehnung an das Leitbild folgende übergeordnete Zielsetzungen verfolgt werden:

- Die Gemeinde unterstützt die Vereine, um das Zusammenleben in der Gemeinde attraktiv zu gestalten und die Identifikation mit der Gemeinde zu stärken. Mit einem vielfältigen Vereinsleben steht der Bevölkerung ein breites Freizeitangebot zur Verfügung.
- Die Gemeinde fördert Vereinsaktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich. Zudem unterstützt sie Vereine und Institutionen, die im gesellschaftlichen, ökologischen und politischen Bereich im Interesse der Gemeinde tätig sind.
- Die Gemeinde respektiert die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen. Sie schafft Rahmenbedingungen zur Unterstützung ihrer Eigeninitiative.

4. Typen von Unterstützungsformen von Vereinen

In Anlehnung an das Staatsbeitragsgesetz des Kantons Bern (SR 641.1) wird die Unterscheidung von „Finanzhilfen“ und „Abgeltungen“ wie folgt vorgenommen:

Finanzhilfen: Beiträge für die Unterstützung bzw. Förderung von Vereinsaufgaben, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde sind (so genannte Finanzhilfen). Anstelle von finanziellen Beiträgen kann die Unterstützung auch in

geldwerten Leistungen bestehen (z.B. unentgeltliches zur Verfügung stellen von Räumen).

Abgeltungen: Beiträge für finanzielle Abgeltung von *Vereinsleistungen*, die im Auftrag der Gemeinde erbracht werden (so genannte Abgeltungen). Auch hier sind grundsätzlich auch geldwerte Leistungen denkbar, jedoch eher seltener.

Finanzhilfen bzw. Abgeltungen können wiederkehrend oder einmalig ausgerichtet werden. Für die Unterstützung der Vereine oder anderer Organisationen werden 4 Typen unterschieden, die in der nachfolgenden Grafik illustriert sind:

- Typ 1: Wiederkehrende Finanzhilfen (inkl. geldwerte Leistungen)
- Typ 2: Einmalige Finanzhilfen (inkl. geldwerte Leistungen)
z.B. einmaliger Beitrag an die Anschaffung eines Gerätes oder Blasmusiklager
- Typ 3: Wiederkehrende Abgeltungen
- Typ 4: Einmalige Abgeltungen (z. B. Infrastrukturbeitrag an Bibliothek)

Finanzhilfen (inkl. geldwerte Leistungen)		
	„klassische“ Beiträge an Vereine Beurteilung anhand: → <i>Kriterien</i> Regelung in: → <i>Reglement</i>	„ausserordentliche“ Beiträge an Vereine Beurteilung anhand: → <i>Kriterien</i> Regelung in: → <i>Reglement</i> → <i>Beitragskonzept Ressort K+F</i>
wiederkehrend	Finanzielle Abgeltung im Rahmen eines Leistungsvertrages Regelung in: → <i>Reglement</i> → <i>Leistungsvertrag</i>	einmalig
	Finanzielle Abgeltung für eine bestimmte einmalige Leistung Regelung in: → <i>Reglement</i> → <i>Leistungsvertrag oder Entscheid auf Gesuch</i>	
	Abgeltungen	

Abb. -1: Kriterien zur Vergabe von Beiträgen

Damit ein Verein im Rahmen der Finanzhilfe unterstützungswürdig ist, müssen gewisse Kriterien erfüllt sein (vgl. Pkt 5.2). Die Bedingungen für die Auszahlung der Finanzhilfen sind im neu zu erstellenden „Reglement für die Unterstützung von Vereinen“ zu regeln. Eine Finanzhilfe kann aber auch für eine Gesamtorganisation im Sinne einer Subvention gesprochen werden, sofern die Organisation als Gesamtes als unterstützungswürdig erachtet wird. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Verei-

ne im Sozial- und Gesundheitsbereich (z.B. Samariterverein, Pro Cap). In diesem Fall wird die Finanzhilfe in einem Subventionsvertrag geregelt.

Die Unterstützung der Vereine, die für ihre konkreten Leistungen eine Abgeltung erhalten, wird jeweils über einen separaten Leistungsvertrag geregelt.

5. Kriterien und Vereinsunterstützung gemäss Typ 1

5.1. Vereinsunterstützung gemäss Typ 1

Der Typ 1 umfasst die „klassische Vereinsunterstützung“. Sie beinhaltet die jährlich wiederkehrende Vereinsunterstützung für die reguläre Vereinstätigkeit in der Gemeinde. Mit der Unterstützung soll eine breite und vielfältige Vereinstätigkeit in der Gemeinde gefördert werden. Unterstützt werden Vereine, die in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales und Umwelt tätig sind und regelmässige Vereinsaktivitäten im Sinne von Trainings (z.B. Sportvereine) oder Proben (z.B. Musikvereine) anbieten.

Um möglichst gleich lange Spiesse für alle Vereine zu schaffen und im Sinne der Kostenwahrheit, werden künftig für alle gemeindeeigenen Liegenschaften kostendeckende Gebühren erhoben (vgl. Kap. 9.1). Diese werden auf der Basis der Vollkosten der Liegenschaften (Anlagekosten *und* Betriebskosten) errechnet. Die konkreten Tarife werden im Gebührenreglement bzw. der dazu gehörigen Verordnung geregelt. Die nötigen Anpassungen im Gebührenreglement werden der Stimmbevölkerung mit dem neuen „Reglement für die Unterstützung von Vereinen“ zur Verabschiedung vorgelegt. Die Anpassungen in der Verordnung sind durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Die Gemeinde wird im Gegenzug Vereinen, die die erforderlichen Muss-Kriterien (vgl. Kap. 5.2) erfüllen, finanzielle Unterstützungen zusprechen.

Vereine, welche für ihre regelmässigen Trainings und Proben Mietgebühren bezahlen müssen, erhalten entsprechend höhere finanzielle Unterstützungsleistungen. Berücksichtigt werden Mietgebühren für:

- gemeindeeigene Liegenschaften, Plätze und Anlagen
- Sportcenter Huttwil
- Eissportanlagen.

Die für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem durch die Gemeinde jährlich zu genehmigenden Budget. Es gibt keinen rechtlich begründeten Anspruch auf finanzielle Vereinsunterstützung. Es liegt grund-

sätzlich in der Kompetenz des Gemeinderates abschliessend über die Vereinsunterstützung zu entscheiden.

Die Finanzgesuche sind jährlich einzureichen und werden individuell geprüft.

5.2. Muss-Kriterien für Finanzhilfen („klassische Vereinsunterstützung“)

Für die Anspruchsberechtigung müssen die Vereine gewisse Kriterien erfüllen.

Grundvoraussetzung ist, dass die Vereinsaktivität das Freizeitangebot in der Gemeinde bereichert und sinnvolle Freizeitaktivitäten in folgenden Bereichen anbietet:

- Sport und Bewegung (Fussball, Volleyball, Hockey u.a.)
- Kunst und Kultur (Musik, bildende Kunst, Theater, Literatur, Fotografie u.a.)
- Soziales und Ökologie (Übernahme gesellschaftlicher, ökologischer Verantwortung, Förderung von Nachhaltigkeit und Biodiversität).

Um eine Vereinsunterstützung zu gewähren, müssen zudem folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Verein untersteht dem Vereinsrecht und verfügt über Statuten;
- Er bietet regelmässig stattfindende Angebote an (d.h. mindestens 1 mal alle 14 Tage) im Sinne von Trainings, Kursen oder Proben. Die Angebote sind für die Bevölkerung von Huttwil und Umgebung zugänglich;
- Er ist ethisch korrekt und in der Gemeinde akzeptiert;
- Die Mindestmitgliederanzahl der aktiven Mitglieder aus Huttwil beträgt 3 Mitglieder;
- Er ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet¹.

Eine Vereinsunterstützung wird nur dann geleistet, wenn alle Kriterien erfüllt sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über den Erfüllungsgrad der Kriterien.

Wesentliches Anliegen ist, dass die Mietgebühren für die gemeindeeigenen Liegenschaften, das Sportcenter Huttwil und die Eissportanlagen in einer für die Vereine verträglichen Weise gedeckt werden können.

¹ Eine nicht gewinnorientierte Organisation verfolgt keine wirtschaftlichen Gewinnziele, sondern dient gemeinnützigen sozialen oder kulturellen Zielen seiner Mitglieder. Das heisst nicht, dass eine Nonprofitorganisation ihre Aktivitäten nicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen darf. Allfällige Ertragsüberschüsse werden allerdings nicht im Sinne von "Gewinnen" an die Eigner oder Mitglieder der Organisation ausgeschüttet, sondern sie müssen vollumfänglich der gemeinnützigen Organisation, bzw. ihrer Zweckerfüllung zugeführt werden.

5.3. Abgrenzungen

Vereinsaktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (z.B. nicht tolerierbarer Lärm, Umweltbelastungen) werden nicht unterstützt.

Vereine, die bereits durch die Gemeinde oder andere Trägerorganisationen unterstützt werden (z.B. Kirchgemeinden), werden nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vereine bereits eine finanzielle Unterstützung erhalten.

5.4. Festlegung des Gesamtbeitrages für die Beitragszahlung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat legt für die Vereinsunterstützung gemäss Typ 1 im Rahmen des jährlichen Budgetierungsprozesses einen Gesamtbetrag fest. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Gesamte Mieteinnahmen für die neu kostenpflichtige Dauernutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften durch die Vereine (gemäss Typ 1)
- Gemeindebeitrag für die Vereinsunterstützung. Dieser wird jährlich durch den Gemeinderat im Rahmen des Budgetierungsprozesses festgelegt und transparent ausgewiesen.

Gesamtbeitrag Typ 1 für das Jahr 2013:

Aufgrund Hochrechnungen ergibt sich ein Betrag von rund CHF 189'200.-, der für die Vereine gemäss Typ 1 zur Verfügung steht. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- CHF 164'200.- (Einnahmen Mietgebühren für gemeindeeigene Liegenschaften gemäss erster Hochrechnung aufgrund Grundlagenerhebung *)
- CHF 25'000.- (gemäss Gemeinderatsentscheid vom 25. Juni 2012)

** Der Betrag aus den Einnahmen ist abhängig davon, wie intensiv die gemeindeeigenen Liegenschaften tatsächlich durch die Vereine für eine Dauernutzung beansprucht werden. Der Gesamtbeitrag kann folglich erst definitiv festgelegt werden, wenn alle Vereine ihre Nutzungsansprüche bekannt gegeben haben bzw. die Mietgebühren dafür berechnet sind. Der Gemeinderat kann die für die Verteilung zu berücksichtigenden Mieterträge so festlegen, dass dieser Wert tiefer ist als die effektiven Mieten. In diesem Fall wird die Differenz zu den effektiven Mietkosten als allgemeiner Vereinsbeitrag in der Gemeinderechnung ausgewiesen.*

5.5. Berechnung der Vereinsbeiträge

a) Kennzahlen für die Berechnung der Vereinsbeiträge

Bei der Berechnung der Beitragshöhe werden folgende Kennzahlen berücksichtigt:

Vereinsgrösse und örtliche Verankerung des Vereines:

Kennzahl: Anzahl aktive Vereinsmitglieder, die regelmässig (d.h. mindestens 1 mal alle 14 Tage) trainieren bzw. proben;

Jugendförderung:

Kennzahl: Anzahl aktive Jugendliche bis 18 Jahren (Jugendliche, welche im Beitragsjahr die Volljährigkeit erlangen);

Belastung durch Mietgebühren für regelmässige Trainings, Proben und Kurse:

Kennzahl: Anzahl Stunden pro Woche in gemeindeeigenen Liegenschaften, im Sportcenter Huttwil, in den Eissportanlagen (Nutzungsdauer).

Es ist denkbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt gewisse Kennzahlen geändert (z.B. Berücksichtigung nur der ortsansässigen Jugendlichen und nicht aller), weggelassen oder neue hinzugefügt (z.B. Förderung von Senioren, Integrationsförderung) werden. Die Kennzahlen können auch unterschiedlich gewichtet werden (z.B. stärkere Gewichtung der Jugendförderung).

Auf diese Weise kann dem Gemeinderat ein bedarfsorientiertes und dynamisches Anreizsystem in der Vereinsförderung ermöglicht werden.

b) Vorgehen bei der Berechnung der Vereinsbeiträge

Der Gesamtbetrag, der für die Vereine gemäss Typ 1 zur Verfügung steht wird unter Berücksichtigung der

- Anzahl aktiver Mitglieder, wobei die in Huttwil ansässigen Mitglieder höher gewichtet werden können.
- Anzahl aktiver Jugendlicher, wobei die in Huttwil ansässigen Mitglieder höher gewichtet werden können.
- Anzahl Stunden in gemeindeeigenen Infrastrukturen, im Sportcenter oder in den Eissportanlagen

an die Vereine weiter gegeben.

Der Beitrag pro Verein wird exkl. dem Jugendförderungsbeitrag nach oben beschränkt: Er deckt **maximal** die Kosten für die Infrastrukturmierte für die gemeindeeigenen Liegenschaften, das Sportcenter und/oder die Eissportanlagen.

Damit die Abweichung (Disparität) bezüglich der Höhe des Gemeindebeitrags pro Huttwiler Vereinsmitglied begrenzt werden kann, wird der Mittelwert pro Vereinsmitglied berechnet. Liegt dieser Mittelwert höher als das vom Gemeinderat festzulegende x-fache des berechneten Durchschnittswerts, erfolgt eine Kürzung des Beitrags (Disparitätsabbau) auf das vom Gemeinderat festgelegte x-fache des Mittelwerts.²

² In der aktuellen Version ist die Disparität ausgeschaltet.

Sollte sich aufgrund dieser Limitierung ein Restbetrag ergeben, wird dieser an diejenigen Vereine verteilt, welche Jugendförderung betreiben (je höher die Anzahl Jugendlicher, die im Verein aktiv sind, desto höher der Anteil am Restbetrag).

Nachfolgende Grafik illustriert das Vorgehen bei der Berechnung der Beitragszahlung an den einzelnen Verein. Die Höhe der Beitragszahlung in CHF ist lediglich eine erste Hochrechnung (vgl. Kap. 5.4) und dient hier als Beispiel.

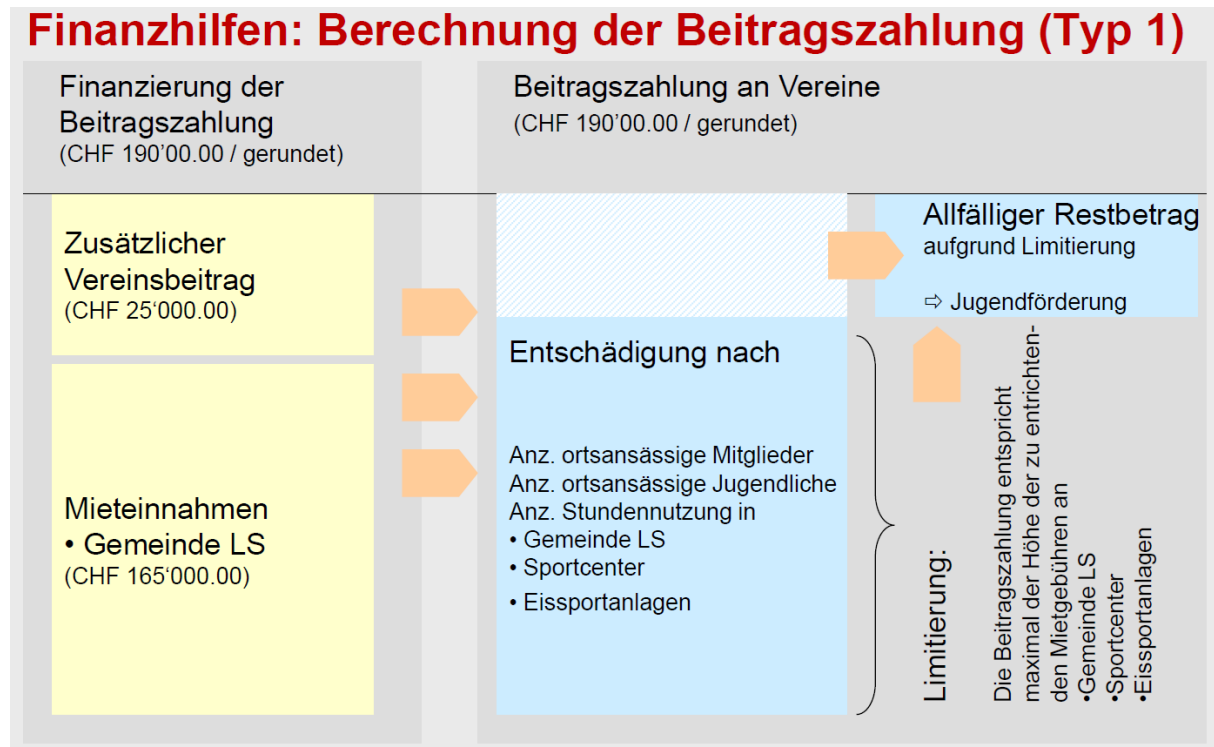


Abb. -2: Berechnung Beitragszahlung an die Vereine

Mit dieser Umverteilung der Gelder sollen u.a. folgende Effekte erzielt werden:

- Gleichbehandlung der Vereine, die Trainingslokalitäten im Sportcenter sowie in den Eissportanlagen zumieten müssen;
- Gewisse Selbstregulation bezüglich der Engpässe bei der Hallenbelegung durch Erhebung von Mietgebühren;
- Gezielte Unterstützung der Vereine, die Angebote für Jugendliche zur Verfügung stellen;
- Transparenz über die Kosten der Vereinsunterstützung bzw. der Beiträge, die pro Vereinsmitglied durch die Gemeinde geleistet wird.

6. Vereinsunterstützung gemäss Typ 2

Der Typ 2 umfasst ausserordentliche bzw. einmalige Beiträge an Vereine. Grundsätzlich gilt, dass auch hier die Kriterien für Finanzhilfen (vgl. Pkt. 5.2) mit Ausnahme der regelmässigen Trainings und Proben, erfüllt sein müssen.

Einmalige Beiträge bis CHF 1'000.–:

Die Gewährung von einmaligen kleineren Beiträgen bis Maximalbetrag von CHF 1'000.– liegt in der Kompetenz des Ressorts Kultur und Freizeit. Die Anspruchsbe-
rechtigung ist im ressortspezifischen Beitragskonzept geregelt.

Einmalige Beiträge von CHF 1'001.– bis 2'000.–:

Die Gewährung von einmaligen Beiträgen zwischen CHF 1'001.– und CHF 2'000.–
liegen in der Kompetenz des Büros Gemeinderat.

Einmalige Beiträge über CHF 2'001.–:

Die Gewährung von grösseren Beiträgen über CHF 2'001.– liegen im Zuständig-
keitsbereich des Gemeinderates.

Gesamtbeitrag einmalige Finanzhilfe (gemäss Typ 2) für das Jahr 2013 zu budgetieren:

- CHF 25'000.- (gemäss Gemeinderatsentscheid vom 25. Juni 2012)

Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung der Gemeinde zur Jahresrechnung
werden Art und Höhe der gesprochenen Beiträge jährlich ausgewiesen.

7. Vereinsunterstützung gemäss Typ 3

Der Typ 3 umfasst jährlich wiederkehrende Vereinsunterstützungen im Sinne der
„Abgeltungen“, d.h. es werden Leistungen oder Aufgaben entschädigt, die durch die
Gemeinde an die Vereine oder eine nicht gewinnorientierte Institution übertragen
wurden.

Es handelt sich hierbei:

- um Leistungen/Aufgaben öffentlich-rechtlicher Natur, die bei Nichterfüllung
durch den Verein/die Institution durch die Gemeinde selber erfüllt werden
müssten (z.B. Bibliothek)

- Um Leistungen/Aufgaben, deren Erfüllung eine gewisse Professionalität erfordert und nicht nur auf Ehrenamtlichkeit basieren (z.B. Schwimmbad, Pro Regio)

oder um gezielte Leistungen/Aufgaben,

- die durch Vereine oder Institutionen im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden wie Einzelanlässe im Rahmen der Kulturförderung oder des Tourismus (z.B. Slow up, 1. Augustfeier)
Diese Leistungen des Vereines / der Institution werden in einem Leistungsvertrag mit der Gemeinde geregelt.

Vereine können aber auch als Organisation als unterstützungswürdig erachtet werden (z.B. Samariterverein, pro cap). Finanzielle oder geldwerte Unterstützungen dieser Vereine werden in einem Subventionsvertrag geregelt.³

8. Vereinsunterstützung gemäss Typ 4

Der Typ 4 umfasst einmalige Beitragszahlungen im Sinne der „Abgeltungen“ an Vereine oder Institutionen, mit denen bereits ein Leistungsvertrag besteht (z.B. für einmalige Infrastrukturbeiträge an die Bibliothek).

Die Beitragszahlungen erfordern eine situative Beurteilung und müssen im Rahmen des ordentlichen Verfahrens bei der Gemeinde beantragt werden.

9. Bereitstellung von Infrastrukturen und Infrastrukturbeiträgen

Die Gemeinde unterscheidet zwischen gemeindeeigenen Infrastrukturen und nicht-gemeindeeigenen Infrastrukturen.

9.1. Gemeindeeigene Infrastrukturen

Die gemeindeeigenen Infrastrukturen stehen für Vereinsaktivitäten auf Anfrage zur Verfügung. Sie können entweder im Sinne der Dauernutzung für regelmässige Trai-

³ Unterstützungen im Sinne von Subventionen gelten streng genommen als „Finanzhilfen“ (für eine Organisation) und nicht als „Abgeltungen“ (für eine bestimmte Leistung). Da es sich hierbei aber *nicht* um eine „klassische“ Vereinsunterstützung handelt, sondern um eine Unterstützung, die über einen Vertrag geregelt wird, werden subventionierte Vereine unter dem Typ 4 geführt.

nings und Proben⁴ beansprucht werden oder situativ für Einzelanlässe und Veranstaltungen.

Gebühren und Tarife gemeindeeigene Liegenschaften

Für die **Mietgebühren** der gemeindeeigenen Infrastrukturen gelten die angepassten Regelungen der Gemeinde (vgl. Anpassungen Gebührenreglement und Verordnung). Sie basieren auf den neu errechneten Vollkosten (Anlagekosten *und* Betriebskosten) der Infrastrukturen.

Für die Dauernutzung werden den Ortsvereinen neu die Vollkosten berechnet – sie erhalten im Gegenzug einen Finanzbeitrag im Sinne der Vereinsunterstützung. Der Gemeinderat kann den für die Festlegung der Vereinsbeiträge anzuwendenden Faktor auch tiefer festlegen. In diesem Fall wird die Differenz zu den Vollkosten als allgemeiner Vereinsbeitrag in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

Für die Einzelnutzungen gelten die neuen Tarife (gemäss Gebührenreglement und -verordnung). Das heisst beispielsweise für die Ortsvereine:
Es werden die Vollkosten berechnet zuzüglich einen administrativen und organisatorischen Mehraufwand⁵ von 25%.

Zusätzliche Dienstleistungen der Gemeinde (ausserordentlicher Reinigungsdienst, zusätzliche Präsenz der Hauswarte usw.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Das gemeindeeigene Freibad wird durch den Schwimmbadverein geführt und gestaltet seine Tarife in eigener Kompetenz. Es besteht ein Leistungsvertrag mit der Gemeinde, der im Rahmen des Beitragkonzeptes überarbeitet wird.

Zuteilung und Zuständigkeiten Dauernutzungen

Die jährliche Zuteilung der Turnhallen und Aussensportanlagen an die Vereine und Organisationen erfolgt durch eine neu zu bildende „**Arbeitsgruppe Hallenbelegung**“ (ersetzt die bisherige Hallenbelegungssitzung).

Diese wird unter der Leitung der Liegenschaftsverwaltung geführt unter Beizug des Ressorts Kultur und Freizeit sowie von 4 bis 6 Vereinsvertretenden. Letztere werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Vereinskonzferenz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

⁴ „Regelmässig“ bedeutet mindestens 1mal alle 14 Tage.

⁵ Inkl. Übergabe und Übernahme durch den Hauswart

Der Belegungsplan wird jeweils im Mai für das neue Schuljahr erstellt. Die Begehren der Vereine für die Hallenbelegungen erfolgen bis Mitte April über die reguläre Gesuchseingabe für Vereinsunterstützung (vgl. Pkt.13.1).

Die „Arbeitsgruppe Hallenbelegung“ behält sich nach Absprache mit der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung der Hallennutzung an die Vereine vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Anspruch abgeleitet werden.

Zuständigkeiten Einzelnutzungen

Die Reservation für Einzelanlässen und Veranstaltungen erfolgt über das reguläre Raumverwaltungssystem der Gemeinde und wird durch die Verwaltung geregelt.

9.2. Nicht gemeindeeigene Infrastrukturen

Sofern der Verein Infrastrukturen beansprucht, die *nicht* im Eigentum der Gemeinde liegen, können für folgende Infrastrukturen die Mietstunden im Rahmen der Beitragszahlungen geltend gemacht werden:

- Sportcenter Huttwil
- Eissportanlagen

Bei der regulären Gesuchseingabe (vgl. Pkt.13.1.) sind die Stundenbelegungen des Vorjahres auszuweisen und schriftlich zu belegen (z. B. Mietrechnungen).

10. Jubiläumsbeiträge (Typ 2 und 4)

Den Vereinen werden folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:

25 Jahre seit der Gründung	CHF 500.-
50 Jahre seit der Gründung	CHF 750.-
ab 75 Jahre (alle 25 Jahre)	CHF 1000.- (Maximalbetrag)

11. Verwaltungsdienstleistungen für die Vereine

Verwaltungsdienstleistungen des Werkhofes oder des Reinigungspersonales, die durch eine Veranstaltung, eines Anlasses ausgelöst werden, werden grundsätzlich durch die Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ausnahmen bilden Vereine mit anders lautenden Leistungsverträgen. Vereine haben zudem die Möglichkeit situativ Gesuche einzureichen.

12. Kommunikation und Information

Die Gemeinde fördert die Kommunikation und Information zwischen der Gemeinde und den Vereinen und der Vereine untereinander. Folgende Dienstleistungen werden für die Vereine erbracht:

- Mindestens einmal pro Jahr lädt das Ressort Kultur und Freizeit zur Vereinskonferenz ein, welche Möglichkeiten zum gegenseitigen Informationsaustausch bietet.
- Die Sachbearbeiterin Kultur und Freizeit dient als Ansprechstelle für die Vereine innerhalb der Verwaltung.
- Zur Optimierung des Hallenbelegungsplanes setzt die Gemeinde eine „Arbeitsgruppe Hallenbelegung“ ein.
- Die Internetseite der Gemeinde steht den ortsansässigen Vereinen als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und aktuellen Veranstaltungen zur Verfügung.

13. Gesuchseingabe

13.1. Gesuchseingabe für Vereine mit regelmässigen Trainings und Proben (gemäss Typ 1)

Alle Gesuche der Vereine müssen jährlich bis spätestens 15. April des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht werden.

Später eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Das Anmeldeformular kann bei der Gemeinde bezogen- oder auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Dem Formular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Datenmaterial per Stichdatum 1. Januar des laufenden Jahres: Mitgliederliste der Aktivmitglieder (mit Wohnort und Jahrgang),
- Stundenbelegung gemeindeeigene Liegenschaften für das nächste Schuljahr (gemäss Vorlage)

- Stundenbelegung nicht gemeindeeigene Liegenschaften (nur Sportcenter Huttwil und Eissportanlagen) des Vorjahres mit schriftlichem Beleg (z. B. Mietrechnung)
- Statuten oder Organisationsreglement des Vereines/der Organisation (nur im ersten Jahr und bei Änderungen)
- Rechnung mit Bilanz des Vorjahres und Budget für das Folgejahr

13.2. Gesuchseingabe für einmalige Beiträge (gemäss Typ 2)

Gesuche für einmalige Beiträge müssen bis 1 Monat im Voraus bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden. Das Formular ist auf der Homepage abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

14. Erarbeitung Reglement und Anpassungsbedarf

Auf der Basis des Beitragskonzeptes wurde das Reglement für die Unterstützung von Vereinen erstellt. Das Reglement wird der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012 zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Genehmigung des Reglementes durch die Stimmberechtigten ist das Gebührenreglement mit -verordnung ebenfalls anzupassen und ordnungsgemäss zu verabschieden.

Huttwil, 12. November 2012

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Projektleiterin Beitragskonzept:

Hansjörg Muralt

Martin Jampen

Annette Leimer